

1347 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und im Zusammenhang damit das Mineralölsteuergesetz 1959, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden (Finanzstrafgesetznovelle 1975)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht als Folge der Reform des Strafgesetzes eine umfassende Novellierung des Finanzstrafgesetzes vor. Insbesondere der Allgemeine Teil soll dem neuen Strafgesetzbuch angepaßt werden. Neben Änderungen der Bestimmungen über den Verfall und Wertersatz sowie der Selbstanzeige, ist vorgesehen, daß bei geringfügigem Verschulden und unbedeutenden Folgen der Täter nunmehr einen Rechtsanspruch auf das Absehen von der Strafe hat. Weiters soll bei allen Finanzordnungswidrigkeiten die Schuldform der Fahrlässigkeit wegfallen. Bei Fahrlässigkeitsdelikten soll künftig nicht mehr das Gericht zuständig sein. Ferner soll der gerichtähnliche Charakter der Spruch- und Berufungssenate gestärkt werden. Das vereinfachte Verfahren soll ausgebaut werden und hiebei das Ermittlungsergebnis im Abgabeverfahren im vereinfachten Verfahren herangezogen werden können. Schließlich ist der Einbau von bisher fehlenden Bestimmungen über die Tilgung von verwaltungsbehördlich verhängten Strafen vorgesehen. Zahlreiche Änderungen der Verfahrensbestimmungen sollen die Rechtsstellung des Beschuldigten und der Nebenbeteiligten verbessern und eine Übereinstimmung mit gleichartigen verfahrensrechtlichen Vorschriften der Bundesabgabenordnung erreicht werden. Infolge der oberwähnten Änderung soll auch eine Änderung finanzstrafrechtlicher Bestimmungen im Mineralölsteuergesetz 1959, Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, im Tabaksteuergesetz 1962, im Tabakmonopolgesetz 1968 und im Einkommensteuergesetz 1972 eintreten.

- 2 -

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Mai 1975 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. April 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Finanzstrafgesetz und im Zusammenhang damit das Mineralölsteuergesetz 1959, das Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1962, das Tabakmonopolgesetz 1968 und das Einkommensteuergesetz 1972 geändert werden (Finanzstrafgesetznovelle 1975), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 21. Mai 1975

Hermine Kubanek  
Berichterstatter

Seidl  
Obmann